

Recht und Unrecht

in der Frage der

Fürstenabfindung

Die wahre Tendenz des Kompromiß-Entwurfs
Was wäre angemessen?

Von

Dr. iur. O. Bühler

Professur der Rechte an der Universität Münster



Berlin und Leipzig 1926

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göfchen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.

Inhalt

	Seite
I. Die gefährliche Lage nach dem Ausfall des Volksbegehrens. — Die große Kluft in den Anschauungen	3
II. Das Verhältnis zwischen Privateigentum des Herrscherhauses und Staatseigentum in Preußen. Unmöglichkeit der Scheidung.....	7
III. Die Rechtsgrundlagen für die reichsgesetzliche Regelung	20
IV. Die voraussichtliche Wirkung des Kompromißentwurfs auf die Hohenzollernabfindung. — Was wäre angemessen?	24

I. Die gefährliche Lage nach dem Ausfall des Volksbegehrens. — Die große Kluft in den Anschauungen.

Der Ausfall des Volksbegehrens in der Frage der Fürstenabfindung hat doch eine ernste Lage geschaffen. Die Gefahr, daß es zu einer radikalen Lösung kommt, besteht. Zwar würde sich im Fall ihrer Verwirklichung rasch herausstellen, wie trügerisch die Hoffnungen sind, durch deren Erweckung viele für die Stimmabgabe gewonnen wurden. Denn natürlich würde dadurch, daß die Länder die Schlösser und Güter bekommen, die die Fürsten jetzt beanspruchen, die Lage unserer armen Erwerbslosen um nichts gebessert, die Länder auch gar nicht instand gesetzt, ihnen unmittelbar mehr zu helfen als bis jetzt. Indes diese Erkenntnis käme zu spät, wenn die Aufpeitschung der Leidenschaften ihr Ziel vielleicht erreicht hätte.

Um nun aber gerecht zu sein, müssen wir zugeben, daß es nicht nur niedere Begehrlichkeit ist, die auch recht beträchtliche Massen bürgerlicher Wähler zur Abgabe ihrer Stimme für das Volksbegehren bewogen hat; der Grund für diese Kreise ist vielmehr, daß sie in die Gerechtigkeit des Kompromißentwurfs kein Vertrauen haben. Sie haben das Gefühl, daß auf Grund seiner langen und undurchsichtigen Bestimmungen letzten Endes den Fürstenhäusern doch im ganzen eben das zugesprochen werden könnte, was sie verlangen.

Wie steht es damit? An einer kritischen Prüfung des Kompromißentwurfs daraufhin, zu was für Ergebnissen er denn eigentlich führen würde, fehlt es in der Tat bis jetzt so gut wie völlig. Die Regierungsparteien, die hinter ihm stehen, sind froh, mit ihm eine gemeinsame Grundlage zur Abwehr der radikalen Volksentscheidungsbewegung gefunden zu haben, und fühlen

sich nun verpflichtet, ihn durch dick und dünn zu verteidigen, obwohl sie merken, daß ihre Wähler damit gar nicht sehr zufrieden sind.

Da ist wohl eine ruhige Prüfung dieses Entwurfs und überhaupt der ganzen Frage seitens eines parteipolitisch nicht festgelegten Vertreters des öffentlichen Rechts nicht überflüssig. Ich habe den Hauptteil der folgenden Ausführungen in drei Artikeln der Kölnischen Zeitung vom 4., 6. und 10. Januar schon niedergelegt und aus zahlreichen zum Teil ganz dringend gehaltenen Aufforderungen, sie zusammenzufassen und zu erweitern, ersehen, daß ich manchem dabei erwünschte Aufklärung gebracht habe.

Im allgemeinen haben freilich bis jetzt die Juristen sich fast immer nur mehr oder weniger zugunsten der Ansprüche der Fürstenhäuser geäußert. Auch von den bis jetzt bekannt gewordenen Gutachten von Rechtsgelehrten scheint dies gesagt werden zu können. (Möglicherweise ist dem aber doch nicht so, und zwar deshalb, weil eine Partei natürlich immer nur die ihr günstigen Gutachten veröffentlicht, die ungünstigen dagegen in ihren tiefsten Schreinen verschwinden läßt.) Auf jeden Fall kann man sagen, daß in der Nutzbarmachung erster Rechtsanwälte und auch wissenschaftlicher Gutachten wie übrigens auch sonst in allen Beziehungen die Fürstenhäuser in dem ganzen Streit sich bis jetzt als die weit Überlegeneren gezeigt haben. Das gilt vor allem für die sechsjährigen Auseinandersetzungsverhandlungen zwischen den Hohenzollern und dem Preußischen Finanzministerium, deren Führung für das letztere wirklich kein Ruhmesblatt darstellt.

Wie steht es nun mit dem Vorwurf, das, was die Juristen in der Frage des Fürstenabfindung zugunsten der Ansprüche der Herrscherhäuser fort und fort geltend machen, sei wieder einmal ganz und gar formaljuristisch. Diese Behauptungen sind wie fast immer übertrieben, aber in zwei wichtigen Punkten kann ich sie allerdings nicht unbegründet finden:

Einmal darin, daß in der Art, wie die Ansprüche der Herrscherhäuser juristisch verteidigt werden, der Grund dieser Sonderregelung gar zu sehr außer acht gelassen wird. Es handelt sich doch wirklich hier nicht um beliebige Bürger unserer